

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.9 vom 16. April 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.9)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.9 du 16 avril 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.9 del 16 aprile 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.jjjj, wurde der Führerausweis auf Probe der Kategorie B (Personenwagen) am 10. Februar 2016 erteilt. Ihm gegenüber wurden bisher die folgenden Administrativmassnahmen ausgesprochen: 14.10.2013 Verweigerung 7 Monate (Fahren ohne Führerausweis, Entwendung zum Gebrauch). Kt. ZH. 23.08.2016 Entzug 1 Monat und Verlängerung der Probezeit um ein Jahr (mittelschwere Widerhandlung, Geschwindigkeit [Überschreitung 34 km/h; Autobahn]). Kt. ZH. 17.04.2018 Annullierung des Führerausweises auf Probe mit Wirkung ab sofort (mittelschwere Widerhandlung, Vornahme einer Verrichtung, mangelnde Aufmerksamkeit / Unfall). Kt. SH. 22.08.2018 Sperrfrist 12 Monate (schwere Widerhandlung, Fahren trotz Entzug, Geschwindigkeit [Überschreitung 35 km/h; Autobahn]. Ablauf der Sperrfrist am 08.12.2019). Kt. SH. 31.10.2019 Verweigerung der Erteilung des Lernfahrausweises auf unbestimmte Zeit mit Wirkung ab 23.06.2018 (Charakter- liche Fahreignung gemäss verkehrspsychologischem Gut- achten vom 8. Oktober 2019 verneint). Kt. SH. 23.01.2020 Zusätzliche Wartefrist von einem Jahr (weitere Mass- nahme zur Verfügung vom 31. Oktober 2019; Ablauf am 8. Dezember 2020; Fahren trotz Annullierung). Kt. ZH.

### **E. 2**

Herrn C.\_\_\_\_\_ sei der Führerausweis sofort zurückzugeben.

#### **E. 2.1**

Bezüglich des Sachverhalts ist vorab festzuhalten, dass auf die tatsächli- chen Verhältnisse im Entscheidzeitpunkt abzustellen ist (vgl. hierzu statt vieler: Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.402 vom 22. März 2023, Erw. I/6 mit Hinweisen). Somit sind vorliegend auch die zeitlich nach dem angefochtenen Entscheid stammenden strafrechtlichen Akten zu be- rücksichtigen, die mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 13. Februar 2024 beigezogen wurden.

#### **E. 2.2**

Dem angefochtenen Entscheid liegt im Wesentlichen der folgende Sach- verhalt zu Grunde (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/2):

- 6 - Der Beschwerdeführer überschritt am 9. August 2023, 17:41 Uhr in Q.\_\_\_\_\_/ZH die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 37 km/h nach Abzug der Sicherheitsmarge. Von der Lasermessung wurde ein Printscreen erstellt und dem Polizeirapport beigelegt. Die vollständige Videodatei wurde im Verkehrsstützpunkt R.\_\_\_\_\_ gesichert. Die Weiterfahrt wurde dem Beschwerdeführer untersagt und der Führerausweis wurde ihm abgenommen und zuhanden des Strassenverkehrsamts des

Kantons Aargau weitergeleitet. Der Beschwerdeführer und sein Fahrzeug wurden durch die Polizeipatrouille nachhause gebracht (Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 18. August 2023). Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Sachverhalt an sich nicht, sondern behauptet im Wesentlichen, er sei davon ausgegangen, an besagter Stelle hätte eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gegolten. Somit ist – nach gegenwärtiger Aktenlage – nachfolgend insbesondere davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer anlässlich des Vorfalls vom 9. August 2023 mit einer Geschwindigkeit von 121 km/h (ohne Abzug der Sicherheitsmarge) gefahren ist.

### **E. 2.3**

Als Folge des Vorfalls vom 9. August 2023 wurde der Beschwerdeführer mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft S.\_\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2023 wegen vorsätzlicher grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01] und mit Art. 4a Abs. 1 lit. b der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 [VRV; SR 741.11]) mit einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 50.00 bestraft. Gemäss telefonischer Auskunft der Staatsanwaltschaft S.\_\_\_\_\_ vom

### **E. 2.4**

Vorsorgliche Sicherungsentzüge sind im Interesse der Verkehrssicherheit unverzüglich zu erlassen und können grundsätzlich unabhängig von einer Verkehrsregelverletzung oder einer anderen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz angeordnet werden, wobei sie so lange dauern, als der Ausschlussgrund anhält. Ein Sicherungsentzugsverfahren erfolgt mithin allein aus Gründen der Verkehrssicherheit und ist unabhängig vom Verschulden des betroffenen Fahrzeuglenkers. Dementsprechend ist es, anders als bei einem Warnungsentzug, auch nicht angezeigt, den Abschluss eines allenfalls parallel durchzuführenden Strafverfahrens abzuwarten (Urteile des Bundesgerichts 1C\_199/2019 vom 12. September 2019, Erw. 2.2, und 1C\_604/2012 vom 17. Mai 2013, Erw. 4.2.4; BGE 122 II 359, Erw. 2b). Die Unschuldsvermutung findet auf das Verfahren betreffend Erlass vorsorglicher Sicherungsentzüge keine Anwendung (BGE 140 II 334, Erw. 6 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 1C\_199/2019 vom 12. September 2019, Erw. 2.2).

- 7 - Der Ausgang des Strafverfahrens ist somit vorliegend nicht abzuwarten. 3. Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung (vgl. Art. 14 SVG) nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Der Führerausweis wird einer Person u.a. dann entzogen, wenn sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG). Dieser Führerausweisentzug wird als Sicherungsentzug bezeichnet, weil bei immer wieder rückfällig werden den Fahrzeugführerinnen und -führern von ihrer fehlenden Fahreignung aus charakterlichen Gründen ausgegangen wird und solche Personen zur Wahrung der Verkehrssicherheit vom Strassenverkehr ferngehalten werden sollen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_550/2022 vom 19. Oktober 2023, Erw. 2.4 mit Hinweis). Gemäss Art. 30 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) kann der Lernfahr- oder der Führerausweis vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen. Verfügt die kantonale Behörde bei polizeilich abgenommenen und ihr übermittelten Führerausweisen

innert

### **E. 3**

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und bereits für den Lauf des Beschwerdeverfahrens sei dem Beschwerdeführer der Füh- rerausweis zurückzugeben.

### **E. 4**

Dem Beschwerdeführer sei aus der Staatskasse eine angemessene Par- teientschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichten.

### **E. 5**

Februar 2024 (aktualisiert am 16. April 2024) ist der Strafbefehl noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 10**

Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid vom 7. November 2023 einer allfälli- gen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (angefochtener Ent- scheid, Dispositiv-Ziffer 2). Der Beschwerdeführer beantragt, seiner Be- schwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Beschwerdeantrag Ziffer 3). Auf einen separaten Entscheid bezüglich der Frage der aufschiebenden Wirkung (vgl. § 46 VRPG) kann verzichtet werden, wenn der Entscheid in der Hauptsache innert kurzer Frist ergehen kann (Entscheid des Verwal- tungserichts WBE.2022.2 vom 8. März 2022, Erw. II/6 mit Hinweisen). Mit dem nun vorliegenden Entscheid wird das Begehren um Erteilung der auf- schiebenden Wirkung gegenstandslos. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die verwal- tungserichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.